

## NOTATIO.

Handfestin.

(a) Handfestin / sumitur pro Privilegijs, quæ sunt instar legis fundamentalis. Befold. in *Theſaur. pract. verbo Handfest.*

## XXXI.

Herz Eberhard / Graf zu Württemberg  
verspricht dem Abbt vnd Conuent des Clo-  
sters Herren Alb / auch all Ihr Leuth / vnd Gut vor aller  
mentiglich / ohne vor Einem Einmütigen Röm. Keyser /  
vnd König / als lang Er im leben sein wirdt / zu  
schirmen / vnd zu schiken.

A. C. 1465.

**W**ür Eberhart Graue zu Württemberg / vnd zu  
Mümpelgarrre. Bekennen vñ tun kunt offenbar mit  
diesem brief / allen den / die in ansehen oder hören le-  
sen / Als die Erwürdigen vnd Ersamen geistlichen / vnser lieben  
Andechtigen vñ gerreuwen herin Johans Abbt vnd der Conuēe  
gemeinlich des Closters Herren Alb Eiserter Ordens in Spyrer  
Bistum gelegen / vns über sie / ire Gottshuß / vnd alle ir lute vnd  
gut / zu irem herin vnd Schirmer erwelt vud genommen haben /  
diemyl wir in leben syen / nach lute eines briefs den wir darumb  
von Inen in haben herumb gereden globen vñ versprechen wir  
by vnsern guten Trewen / daß wir vnd vnser Ambt lute von vnsern  
wegen die egenanten Abbt vnd Conuent zu Herren Alb vnd ir  
Nachkommen ir Gottshuß vnd alle ir lute vnd gut schirmen sollen  
vnd wölen vor aller mentiglich one vor einen einmütige Röm-  
schen Kayser oder König als lang wir in leben syen / so best wir  
thennen oder mögen / als andere Clöstere die vnder vns / vnd in  
vnserm schirm gelegen sint gerrewlich / vñ one alle geuerde. Des  
zu warem vrkunde So haben wir vnser Insigel öffentlich geran-  
hencken an disen brief / der geben ist zu Tuwingen an Montag  
nach dem Sonntag Reminiscere / in der vasten nach Christi ge-  
burt als man zalt / Tusent vierhundert Sechzig vnd fünf  
Jare 3 — — — — — 32. Rō